

Messintentionen

Bei Messintentionen ist das Datenschutzrecht auf den Verstorbenen nicht anwendbar; es gilt nur für lebende Menschen. Das über den Tod hinauswirkende Persönlichkeitsrecht verstorbener Gläubiger wird durch eine Messintention und ihre Veröffentlichung nicht spürbar beeinträchtigt, so dass beides unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes unkritisch ist.

Wenn bei der Veröffentlichung von Messintentionen die Namen der Bestellenden genannt werden, müssen die Regelungen zum Datenschutz beachtet werden, die bei kirchenamtlichen Handlungen gelten (vgl. Hinweise „Pfarrbrief (Papier/ Internet), Schaukästen“).

Thomas Maier
Erzb. Verwaltungsdirektor